

Nachteilsausgleich (NTA)

Umsetzungspraxis im Kanton AG am Beispiel der schweren Lese-Rechtschreibstörung

20. April 2016

lic. phil. Hans-Peter Schmidlin, Leiter SPD Kanton AG



Anspruch auf NTA

Diskriminierungsverbot: es sind Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vorzusehen!

Anspruch auf NTA am Beispiel der schweren LRS: Voraussetzung

Es liegt eine Lese- und Rechtschreibstörung, eine isolierte Lesestörung (IL) oder Rechtschreibstörung (IR) vor. Die LRS ist eine Lernstörung, deren Hauptmerkmal in der Beeinträchtigung der Entwicklung der Lesefertigkeiten liegt. Dies zeigt sich durch Beeinträchtigungen im synthetisierten Lesen und/oder im automatisierten Leseprozess. Oft zeigen sich zusätzlich Defizite in der Rechtschreibung. Die LRS kann nicht durch eingeschränkte kognitive Fähigkeiten, Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärt werden. Sie kann isoliert, sowie gemeinsam oder als Folge einer Spracherwerbsstörung auftreten (Mayer, A. 2010; Remschmidt, H. et al. 2011).

Eine ausgeprägte Beeinträchtigung der Lese- und/oder Schreibfertigkeiten kann nur durch eine Testung sowie durch die Anwendung von informellen Verfahren und freien Lese- und Schriftproben festgestellt werden. Bei einer schweren LRS, IS oder IR liegt der erreichte Wert der standardisierten Testung **zwei Standardabweichungen unterhalb der Vergleichsgruppe**. Dies entspricht einem **T-Wert kleiner 30 oder den Prozenträngen 1-3**. (Brandenburger, N. & Klemenz, A. 2009; Remschmidt, H. et al. 2011).

Eine schwere LRS lässt sich **frühestens gegen Ende der 3. Klasse** diagnostizieren. Dabei wird sichergestellt, dass die Basiskenntnisse der Schriftsprache vermittelt wurden und ausreichend Zeit für die Automatisierung zur Verfügung stand (Mayer, A. 2010; Brandenburger, N. & Klemenz, A. 2009). **Die schwere LRS zeichnet sich aus durch einen sehr langsamen Erwerbsverlauf trotz therapeutischer Intervention.**

Checkliste

- > Das Kind befindet sich frühestens am Ende der 3. Klasse.
- > Die Lesefertigkeit und/oder das Lesesinnverständnis ist/sind eingeschränkt.
- > Die Rechtschreibfähigkeiten sind eingeschränkt.
- > Die Testwerte liegen 2 Standardabweichungen unterhalb der Altersnorm (T-Wert kleiner 30, Prozentränge 1-3).
- > Es besteht eine Diskrepanz zwischen Lese- und Schreibleistungen und anderen schulischen Leistungen (Mathematik, mündliche Sprache, Realien).
- > Das Leistungspotential liegt mindestens im Normbereich.
- > Es liegen keine weiteren Einschränkungen (z.B. Visusprobleme) vor.
- > Der Erwerbsverlauf ist trotz Therapie langsam/persistierend.
- > Störungsbewusstsein und/oder Leidensdruck sind vorhanden.
- > Verschiedene Massnahmen des individualisierten Unterrichts wurden angewendet und ausgeschöpft.
- > Es zeigen sich Auswirkungen im Alltag des Kindes.

Umsetzung des NTA bei schwerer LRS

- > Ziel der Anpassung ist der **Ausgleich** der aus der Behinderung resultierenden Nachteil/Schlechterstellung, nicht aber eine Besserstellung gegenüber den anderen Schülerinnen und Schüler.
- > Der NTA darf nicht dazu führen, dass **zentrale Fähigkeiten/Kenntnisse/Anforderungen** angepasst werden.
- > Daher kann bei LRS beispielsweise die **Rechtschreibung** in einem Diktat nicht angepasst werden, wenn sie zur **zentralen Kernanforderung** gehört bzw. als **zentraler Prüfungszweck** dient.
 - ▶ ▶ Konsequenz: **Lernzielanpassung** ◀◀
- > Grundsätzlich ist beim NTA nur an eine **formale Prüfungserleichterung** zu denken!
- > Bei NTA erfolgt **kein Zeugniseintrag** im Unterschied zur individuellen Lernvereinbarung bzw. Lernzielanpassung!

- > Ein Nachteilsausgleich wird aufgrund der Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen) **individuell festgelegt**. Die notwendigen Massnahmen werden in einer **individuellen Lernvereinbarung** festgehalten. Alle Beteiligten (Akteure der Schule und Eltern) müssen mit den Massnahmen einverstanden sein. Es gibt **keinen Eintrag im Zeugnis**. Individuelle Abmachungen im Sinn eines Nachteilsausgleichs sollen vorwiegend **in Prüfungssituationen** anwendbar sein.
- > Bei Klassenwechseln und Übertritten innerhalb der Volksschule vereinbaren die Lehrpersonen mit den Eltern, wie man an die aufnehmende Klasse bzw. Schule gelangt und welche Informationen durch wen weitergegeben werden sollen. Die Meinung des Kinds wird in altersgerechter Art berücksichtigt. Beim Übertritt in die Sekundarstufe II deklarieren der/die Jugendliche oder die Eltern den Bedarf bei der weiterführenden Schule, falls dies aus ihrer Sicht notwendig ist.

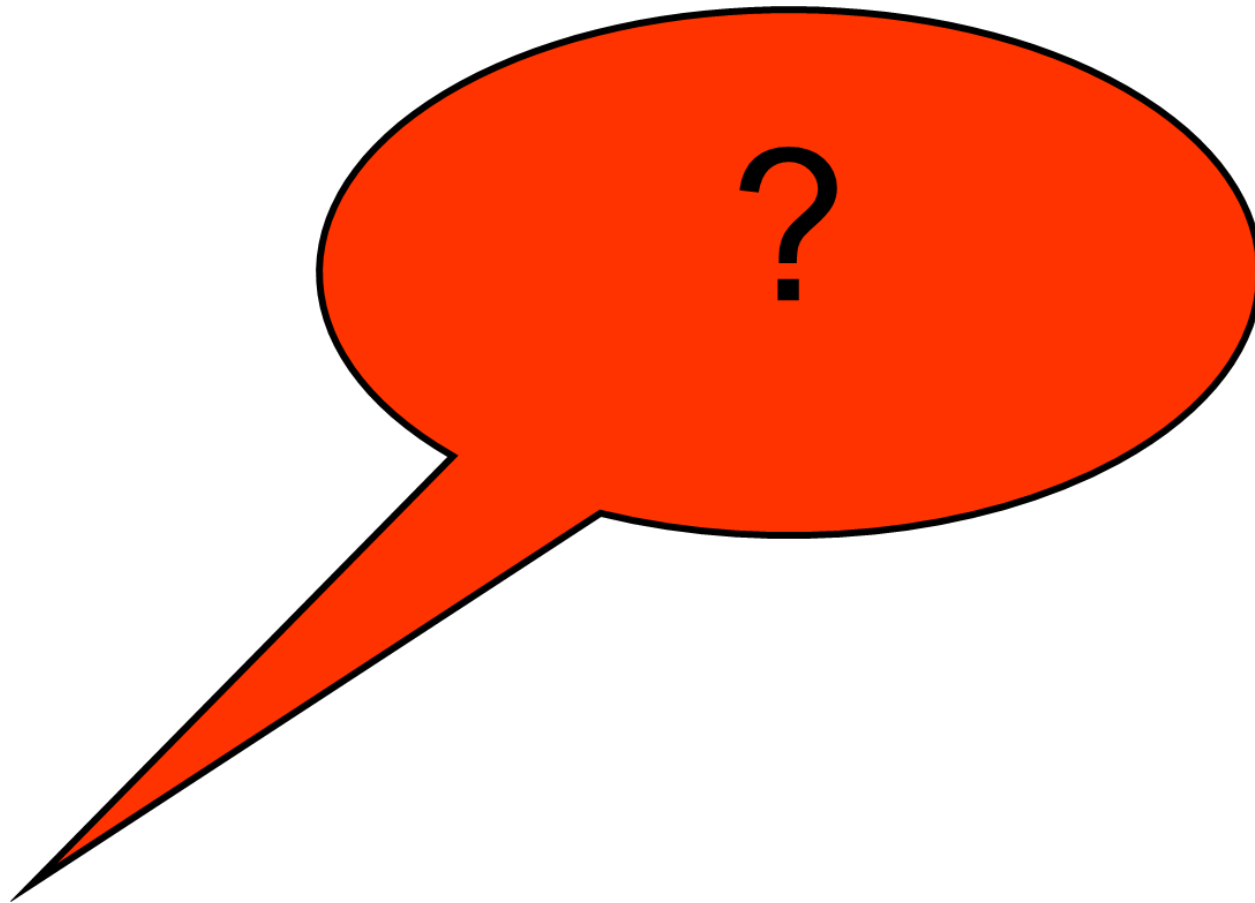
Beispiele von Formen des NTA

- > Zeitzuschläge bei Prüfungen
- > mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen (oder umgekehrt)
- > Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer
- > zusätzliche Erholungspausen
- > Einsatz von behinderungsspezifischen Hilfs- und Arbeitsmittel
- > USW.

Literatur zur LRS

- > Mayer, A. (2010). Gezielte Förderung bei Lese- Rechtschreibstörungen. München: Ernst Reinhardt
- > Brandenburger, N.; Klemenz, A. (2009). Lese-Rechtschreibstörungen. Eine modellorientierte Diagnostik mit Therapieansatz. München: Elsevier
- > Remschmidt, H.; Schmidt, M.; Poustka, F. (Hrsg.) (2011) Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO. 5., überarbeitete und erweiterte Auflage. Bern: Hans Huber
- > Winkes, J. (2014). Isolierte Rechtschreibstörung. Eigenständiges Störungsbild oder leichte Form der Lese- Rechtschreibstörung? Eine Untersuchung der kognitiv-linguistischen Informationsverarbeitungs-kompetenzen von Kindern mit Schriftspracherwerbsstörungen. Doktorarbeit philosophische Fakultät Universität Fribourg

Diskussion



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Departement Bildung, Kultur und Sport

Abteilung Volksschule

Sektion Schulpsychologie

Hans-Peter Schmidlin

Bachstrasse 15

5001 Aarau

062 835 21 31/41

schulpsychologie@ag.ch

hans-peter.schmidlin@ag.ch

www.ag.ch/schulpsychologie